



Satzung

des Pfadfinderstammes Sugambrier Hennef/Warth

§ 1

Der Pfadfinderstamm Sugambrier mit Sitz in Hennef/Warth zählt zur Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Stammes ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung der DPSG ergeben. Diese steht in der Tradition der Weltpfadfinderbewegung und der Jugendarbeit in der katholischen Kirche.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

1. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsfindung
Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen. Dies geschieht durch:
 - Die Arbeit im Wechselspiel von Klein- und Großgruppen.
 - Das fortschreitende Entdecken und die Übernahme von Verantwortung sowie Erziehung zur Selbstständigkeit.
 - Teilnahme an aufeinander aufbauenden und attraktiven, an der Lebenswelt der Mitglieder orientierten Programmen.
2. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
3. Förderung interkultureller und internationaler Begegnung im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.

Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.

§ 2

Der Stamm ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Stammes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammes.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Stammes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Stammes an die Jugendförderung St. Georg e.V. in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Organe des Stammes

1. Organe des Stammes sind:
 - die Stammesversammlung;
 - die Stammesleitung;
 - der Vorstand des Stammes.

Die Stammesversammlung

2. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Stammesleitung;
 - je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;
 - der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Elternbeirates.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

3. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:

- die weiteren Leiter/innen der Altersstufen;
- die Fachreferenten und Fachreferentinnen;
- bis zu zwei Vertreter/innen des Rechtsträgers;
- ein/e Vertreter/in des Bezirksvorstandes;
- ein/e Vertreter/in der entsprechenden Leitung des BDKJ.
- ein/e Vertreter/in des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP).

4. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen.

5. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

6. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung;
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer/innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder
- die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers;
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

Die Stammesleitung

7. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Vorstand;
- pro Stufe jeweils der/die Sprecher/in der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Rovern;
- der/die Vorsitzende des Elternbeirates.

Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiter/innen und die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen nach Bedarf an den Arbeitstagen der Stammesleitung teil. Arbeitstagen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

8. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:

- die Beratung des Stammesvorstandes;
- die Gewinnung von Leitern und Leiterinnen sowie Kuraten und Kuratinnen;
- die Vorbereitung der Stammesversammlung;
- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes;
- die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen;
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).

Die Stammesleiterrunde

9. Zur Stammesleiterrunde gehören:

- der Vorstand;
- die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder-, Pfadfindertrupps und Rovern;
- die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen;

- weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann.

Die Stammesleiterrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

10. Die Stammesleiterrunde gibt Leitern und Leiterinnen Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit;
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes;
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde;
- die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiterrunde;
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiter/innen.

Der Vorstand des Stammes

11. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Stammesvorstands sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden;
- der/die Stammeskurat/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidaten und Kandidatinnen für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.

Stammeskurat/in in der Regel ein/e Seelsorger/in dieser Gemeinde. Es kann auch ein/e andere/r Seelsorger/in zum Stammeskuraten oder zur Stammeskuratin gewählt werden. Zum Stammeskuraten oder zur Stammeskuratin können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl des Stammeskuraten oder der Stammeskuratin im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen.

12. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes;
- die Vertretung des Stammes;
- die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen;
- die Einrichtung und Leitung einer Leiterrunde;
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes;
- die Berufung von Fachreferenten und Fachreferentinnen;
- die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.

13. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und wer von den beiden Stammesvorsitzenden den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Wahl der Leiter/innen von Rovergruppen

14. Die Leitungsteams der Rovergruppen werden von den Rovern auf die Dauer von zwei Jahren nach Rücksprache mit dem Vorstand gewählt. Zum / Zur Leiter/in der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen

15. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet. Zur / Zum Leiter/in der Wölflings-, Jungpfadfinder und Pfadfinderstufe kann berufen werden, die / der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat. Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen. Die Leitungsteams der Stufen benennen eine/n Sprecher/in pro Stufe, der/die die Teams in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.

Die Elternversammlungen

16. Die Eltern der Mitglieder einer Wölflingsmeute, eines Jungpfadfindertrupps und eines Pfadfindertrupps bilden die jeweilige Elternversammlung. In Absprache mit dem Stammesvorstand lädt das Leitungsteam zur Elternversammlung ein und leitet diese. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Elternbeirat

17. In den Elternversammlungen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps und Pfadfindertrupps werden für jede Gruppe zwei Vertreter/innen zu Mitgliedern des Elternbeirates des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Stammesvorstands ist beratendes Mitglied des Elternbeirates.

18. Der Elternbeirat berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von zwei Jahren.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 06.03.2007 in Hennef.*

